

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 48.

Montag, 28. Februar 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundchrift-Zeile (7 Zeilen) 18 Pf., Zeitrauber und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühren 20 Pf. Beste Tarife. Gemüthliche Rabatt erteilt, wenn der Betrag vorläufig, durch Rüge eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“.

Rotationsdruck und Verlag: Danner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Pöhlert, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Bekanntmachung.

den Betrieb des Viehhandels im Königreiche Sachsen betreffend,
vom 24. Februar 1916.

Im Anschluß an die Bekanntmachungen über den Betrieb des Viehhandels im Königreiche Sachsen vom 11. und 15. Februar 1916 (Sächsische Staatszeitung Nr. 35 und 40) wird folgendes verordnet und bekanntgegeben.

I. Als Vorsitzender im Vorstande des Viehhandelsverbandes des Königreiches Sachsen ist der Administrator am Landwirtschaftlichen Institute der Universität Leipzig, Dr. Wilhelm Müller-Venharz, bestellt worden.

Die Geschäftsräume des Verbandes befinden sich in Leipzig, Georgiring 9.
II. Die Bestimmungen in § 3 Absatz 1 der Bekanntmachung, den Betrieb des Viehhandels im Königreiche Sachsen betreffend, vom 11. Februar 1916 (Sächsische Staatszeitung Nr. 35), die das Erfordernis der Ausweisarten enthalten, treten am 15. März 1916 anstatt am 3. desselben Monats in Kraft.

III. Ueber die erfolgte Ausstellung der Ausweis- und Nebenarten erhalten die Berechtigten Mitteilung durch die Post. Die Karten sind gegen Erlegung der festgesetzten Gebühr und der noch erwachsenden Kosten für beigelegte Drucksachen bei denjenigen Stellen abzuholen, wo die Erteilung beantragt worden ist (Stadtträte der Städte mit Revidierter Städteordnung, Amtshauptmannschaften). Die bei diesen Stellen eingezahlten Beträge sind an den Vorstand des Viehhandelsverbandes zu übersenden.
Ministerium des Innern. 904

Die Grundzüge für das freiwillige Tuberkulose-Tilgungsverfahren bei Kindern (Anlage) zu § 51 der sächsischen Ausführungsverordnung vom 7. April 1912 zum Viehseuchengesetz - G. V. S. 56 - werden vom 1. März 1916 ab aufgehoben und sollen nach dem Verlage durch anderweitige Vorschriften ersetzt werden. Damit erledigt sich die Verpflichtung der Teilnehmer am Tuberkulose-Tilgungsverfahren unter 1 Ziff. 4 Abs. 2 der erwähnten Grundzüge ohne weiteres.

Die vorgeschriebene veterinärpolizeiliche Behandlung der nach § 10 Abs. 12 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (G. V. S. 519) angelegten Fälle von Tuberkulose des Rindviehs gemäß § 61 dieses Gesetzes in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 12 der Bundesratsvorschriften vom 7. Dezember 1911 (G. V. S. 3) und mit §§ 50 und 51 der erwähnten sächsischen Ausführungsverordnung wird im übrigen nicht beschränkt, jedoch die in dem genannten § 51 ausgesprochene Befugnis zur Anordnung der Tötung tuberkulöser Rindviehs bis auf weiteres zurückgenommen.

Die Verordnung an die Kreisauptmannschaften vom 17. August 1914 (Nr. 949 II V) erledigt sich hiermit.
Dresden, am 19. Februar 1916. 165 II V
Ministerium des Innern. 894

Einquartierung betreffend.

Am 1. März 1916 findet ein Quartierwechsel insoweit statt, als die Einquartierten nicht im Einverständnis mit den Quartiergebern in den bisherigen Quartieren verbleiben sollen. Da gegen den Monat Februar eine größere Zahl von Quartieren für den Monat

März angefordert worden ist, müssen fast alle im Monat Februar belegt gewesenen Quartiere im Monat März wieder belegt werden.

Zur Vermeidung von Weiterungen wird hiermit bestimmt, daß die Militärpersonen sofern sie nicht in den bisherigen Quartieren verbleiben sollen, die Quartiere am 1. März zu verlassen haben, damit sie von den neuen Mannschaften wieder benutzt werden können.
Der Rat der Stadt Riesa, am 28. Februar 1916. Ets.

Höchstpreise für Milch im Bezirke der Stadt Riesa und der Gemeinde Gröba.

Auf Grund von § 5 des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 und der Verordnung des Königlich Preussischen Ministeriums des Innern vom 25. August 1915 wird für den Stadtbezirk Riesa und die Gemeinde Gröba der

Höchstpreis anderweit	
für 1 Liter Vollmilch	auf 24 Pf.
„ „ „ Halbmilch	„ 20 „
„ „ „ Magermilch	„ 12 „
„ „ „ Buttermilch	„ 12 „

festgesetzt.

Diese Preisfestsetzung tritt sofort in Kraft.
Zwischenhandlungen werden nach dem Höchstpreisgesetz vom 17. Dezember 1914 mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft.
Riesa und Gröba, am 28. Februar 1916.

Der Rat der Stadt Riesa. Ets. Der Gemeindevorstand zu Gröba.

Die westlich und nördlich des Wasserwerksgrundstückes gelegenen, der Gemeinde Gröba gehörigen, sehr mit Obstbäumen beplanten Feldgrundstücke sollen in ungefähr 35 kleinen Parzellen von je ca. 600 qm Fläche an in Gröba wohnhafte, möglichst dem Arbeiterstande angehörende Einwohner zunächst auf 5 Jahre verpachtet werden. Interessenten, die Teile dieser Felder zu pachten wünschen, wollen sich im hiesigen Gemeindeamte, Zimmer Nr. 3, umgehend und bis spätestens Mittwoch, den 1. März 1916, melden.
Der Gemeindevorstand zu Gröba.

Kriegsabend für die Kirchgemeinde Riesa mit Poppitz und Mergendorf.

Dienstag, den 29. Februar 1916, abends 8 Uhr Kriegsabend in der „Elbterrasse“ mit dem Vortrag des Herrn Dr. Bernhard Ruffs über „Kriegerheimstätten“.
Jedermann ist willkommen. Der Eintritt ist frei.

Die Hausvatervereiniung, Friedrich.

Nachdem die Ergebnisse der diesjährigen Einkommen- und Ergänzungsteuererschätzung bekannt gemacht worden sind, werden nach § 46 Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und § 28 Abs. 2 des Ergänzungsteuergesetzes vom 2. Juli 1902 die Beitragspflichtigen, denen die Steuerzettel nicht behändigt werden konnten, aufgefordert, sich bei der Ortsbehörde zu melden.
Leutewig, am 28. Februar 1916. Der Gemeindevorstand.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 28. Februar 1916.

— Tagesordnung zur Sitzung des Stadtverordneten-Kollegiums am Mittwoch, den 1. März 1916, abends 6 Uhr. 1. Rechnung der Stadtkassiererei auf das Jahr 1915. 2. Rechnung der Stadtkassiererei auf das Jahr 1914. 3. Rechnung der Gaswerkstätte auf das Jahr 1914. 4. Rechnung der Wasserwerkstätte auf das Jahr 1914. 5. Dankschreiben für die Weihnachtsgeschenkenennung. — Nichtöffentliche Sitzung.

— Auf den morgen abends 8 Uhr in der „Elbterrasse“ stattfindenden „Kriegsabend“ (siehe die Bekanntmachung in amtlichen Teil dieser Nummer) machen wir unsere Leser hiermit aufmerksam.

— In dem nächsten Kirchenkonzerte (Sonntag, den 12. März) zum Besten des Heimatdienstes werden diesmal von den vereinigten hiesigen Männergesangsvereinen vom Deutschen Sängerbund hauptsächlich Männerchöre dargestellt werden. So wird u. a. auch der in Leipzig mehrmals mit großem Erfolge gefungene Chor „Dem Andenken der gefallenen Kameraden“ für Chor, Orgel und Streichorchester von G. Wohlgemuth zur Aufführung kommen. Die ergreifende Dichtung „Lote Brüder, ruht nun aus; ruht aus, ihr seid zu Haus“ stammt von Dr. Wolfgang Oskwald (ursprüngl. Text in einem Landsturmregiment). Ein Leipziger Blatt schreibt über das Werk: „Selten haben wir einen weisevolleren, die Herzen tiefer bewegenden Chor gehört usw.“ — Näheres über das Konzert werden die Anzeigen Ende der Woche enthalten.

— Mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet wurde der Lehrer Arthur Vinkert, Sohn des Schweifers August Vinkert aus Böhlen.

— Vom 1. April 1916 ab gelten für Brotgetreide wieder die Höchstpreise vom Dezember 1915. Es fallen also vom diesem Zeitpunkte ab die für die Zwischenzeit gewährten gesetzlichen Zuschläge weg. Hiernach liegt es im engsten Interesse der Landwirte, ihr Getreide bis spätestens zum 31. März dem Kommunalverband bzw. dem Kommissionär der Reichsgetreidebestelle abzuliefern. Das Direktorium der Reichsgetreidebestelle wird den Leitern der Kommunalverbände bis zum 10. März die genauen Zahlen für die von ihnen auf Grund der nachgeprüften Vorratsberechnung vom 16. November 1915 an die Reichsgetreidebestelle mindestens noch abzuliefernden Getreidemengen mitteilen.

— Die Straßen unserer Stadt waren gestern nachmittag stark belebt. Der sonnige Tag hatte die Menschen aus den Wohnungen ins Freie gelockt, da aber das Thermometer die Wege außerhalb der Stadt in einen „bodenlosen“ Zustand versetzt hatte, so verzichteten viele auf eine Wanderung in die Umgebung und begnügten sich mit einem Bummel durch die Stadt. Nach dem kurzen Anlauf in voriger Woche ist

nun der Winter bereits wieder auf dem Rückzug begriffen. Die frische und starke Schneedecke, die er gebracht hatte, ist unter dem Einfluß der Sonne und der wärmeren Temperatur bereits nahezu wieder verschwunden. Den Fremden des Wintersports und vor allem auch unserer Schuljugend hatte er aber doch für kurze Zeit eine Erfüllung ihrer Wünsche gebracht. Unsere „Hobelsbahnen“ Wilhelmstraße, An der Gasanstalt, Barckstraße usw.) wurden schnell zum Sammelplatz von jung und alt, und man tat auch recht daran, sich zu heilen, um möglichst viel von der lang ersehnten Winterluft zu genießen. Die Hoffnung, der vorige Woche aufgetretene Frost werde für Vorrat der Eisfelder sorgen, dürfte sich aber kaum erfüllen. Zum Glück war während der Frosttage die Saat durch den gefallenen Schnee einigermaßen geschützt. Wir leben ja noch in den Wintermonaten und werden auch sicherlich den Winter nochmals zu spüren bekommen. Die jeden Tag höher steigende Sonne wird aber doch dafür sorgen, daß sein Regiment nicht mehr allzu streng werden wird.

— Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 folgende Verordnung erlassen. § 1. Verantwaltungen, die eine besondere Beschleunigung des Verkehrs von Strichwaren oder von Web- und Wirkwaren (Web- und Wirkstoffe, Waren die aus Web- oder Wirkstoffen hergestellt sind), oder von Waren bedecken, bei deren Herstellung Web- oder Wirkstoffe verwendet sind, sind verboten. Als verboten gelten insbesondere die Anfertigung und die Abhaltung von Ausverkäufen, Festverkäufen, Serien- und Restwaren- oder -tagen, Weihen Wochen oder Tagen, Propaganda- und Kellamessen oder -tagen und von ähnlichen Sonderverkäufen, sowie die Anfertigung von Verkäufen zu herabgesetzten Preisen oder Inventurpreisen. § 2. Bedeutet die Durchführung des Verbots (§ 1) bei Todesfällen, Geschäftsaufhebungen und Konkursen eine besondere Härte, so kann die Ortspolizeibehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Landeszentralbehörde kann an Stelle der Ortspolizeibehörde eine andere Behörde für zuständig erklären. § 3. Wer den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 1600 Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft. § 4. Diese Verordnung tritt am 1. März 1916 in Kraft. Der Reichsanwalt bestimmt den Zeitpunkt des Außertrittens.

— Gemäß Beschlusses des Aufsichtsrates der Sächsisch-Böhmischen Dampfschiffahrts-Gesellschaft in seiner am 25. d. M. abgehaltenen Bilanzsitzung wird der am 6. Mai d. J. stattfindenden Generalversammlung in Vorschlag gebracht werden, den durch den Krieg im Jahre 1915 herbeigeführten Verlust von M. 65 000.— im Vorjahre 1915 (Diidende) bei M. 62 163,03 (im Vorjahre M. 62 863,03) Abschreibungen aus der gesetzlichen Rücklage zu entnehmen, die dadurch aufgewehrt wird.

— Im Zusammenhang mit dem Kriegsteuergesetzentwürfen ist in der Presse die Vermutung aufgetaucht, daß der geplante Kriegszuschlag zu den Postgebühren auch auf die Feldpostsendungen Anwendung finden solle. Diese Vermutung ist, wie der „Kof.-Anz.“ an zuständiger Stelle erfährt, unzutreffend. Die Postfreiheit und die ermäßigten Gebühren für Feldpostsendungen werden durch den geplanten Kriegszuschlag nicht berührt.

— Ueber die Dauer des Landtages verlaute, daß er noch etwa vier Wochen zusammenbleiben wird, um dann bis zum Herbst vertagt zu werden.

— Amtlich wird aus Berlin gemeldet: Die Reichsleitung hat, um alle etwaigen Widerstände bei der Abfertigung von Kartoffeln zu beseitigen, die Bekanntmachung erlassen, welche die Kartoffelerzeuger veranlassen soll, alle in ihrer Wirtschaft nicht erforderlichen Kartoffelvorräte auf Erfordern abzugeben und es nicht auf die Enteignung ankommen zu lassen. Sie hat zu diesem Zweck folgende Verordnung erlassen: Jeder Kartoffelerzeuger hat auf Erfordern alle Vorräte abzugeben, die zur Fortführung seiner Wirtschaft bis zur nächsten Ernte nicht erforderlich sind. Im Falle der Enteignung sind dem Kartoffelerzeuger, sofern der Bedarf nicht geringer ist, zu belassen 1. für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Kindes, sowie der Naturalberechtigten, insbesondere Altentzler und Arbeiter, soweit sie kein Recht auf Berechtigung oder als Lohn Kartoffeln zu beanspruchen haben, für den Kopf und Tag 1 1/2 Pfund bis 15. August 1916; 2. das unentbehrliche Saatgut bis zum Höchstbetrage von 30 Doppelzentnern für den Hektar Kartoffelanbaufläche des Erntjahres 1916, insoweit die Verwendung zu Saatwecken sichergestellt ist. Außerdem sollen im Falle der Enteignung dem Kartoffelerzeuger die zur Erhaltung des Viehes bis zum 31. Mai 1916 unentbehrlichen Vorräte belassen werden. Diese Bestimmungen, welche es zur einschneidender Weise diejenigen benachteiligen, welche es zur Enteignung kommen lassen, werden, wie zu erwarten steht, den gewünschten Erfolg haben. Als Ergänzung hierzu sind weitere verstärkende Maßnahmen in Aussicht genommen.

— Vom 1. April 1916 ab gelten für Brotgetreide wieder die Höchstpreise vom Dezember 1915. Es fallen also vom diesem Zeitpunkte ab die für die Zwischenzeit gewährten gesetzlichen Zuschläge weg. Hiernach liegt es im engsten Interesse der Landwirte, ihr Getreide bis spätestens zum 31. März dem Kommunalverband bzw. dem Kommissionär der Reichsgetreidebestelle abzuliefern. Das Direktorium der Reichsgetreidebestelle wird den Leitern der Kommunalverbände bis zum 10. März die genauen Zahlen für die von ihnen auf Grund der nachgeprüften Vorratsberechnung vom 16. November 1915 an die Reichsgetreidebestelle mindestens noch abzuliefernden Getreidemengen mitteilen.

Großenhain. In der Sitzung der Stadtverordneten brachte Vorsteher Markus die Angelegenheit der Nord-